

Stand: 01.01.2024

Weisung Nr. 45

Non-Punishment-Prinzip betreffend Opfer von Menschenhandel

1. Allgemeines

Menschenhandel (Art. 182 StGB) ist ein Delikt, in dessen Zusammenhang sich häufig auch die Opfer selbst strafbar machen. Gemäss höherrangigem Staatsvertragsrecht sollen Opfer jedoch in gewissen Konstellationen für solche Taten nicht zur Rechenschaft gezogen werden: Das Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels des Europarats, das in der Schweiz seit 2013 in Kraft ist (EMK; SR Nr. 0.311.543), verpflichtet in Art. 26 die Vertragsparteien, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ihres Rechtssystems, Opfer für ihre Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen insoweit nicht zu bestrafen, als sie dazu gezwungen wurden.

2. Vorgehen

2.1. Opfer von Menschenhandel sind für ihre Straftaten, die sie im Zusammenhang mit ihrer Eigenschaft als Opfer begehen, soweit möglich von einer Strafe zu befreien.

2.2. In praktischer Hinsicht ist mit der Polizei sicherzustellen, dass der Anzeigerapport bezüglich Delikte der Opfer darauf hinweist, dass es sich um eine/n Betroffene/n handelt, die/der als Opfer von Menschenhandel identifiziert wurde. Dies soll dazu beitragen, dass das Non-Punishment-Prinzip umgesetzt wird, selbst wenn nicht dieselbe Staatsanwältin/derselbe Staatsanwalt das Verfahren führt.

2.3. Die Strafbefreiung ist entweder direkt in einer Nichtanhandnahme – oder aber nach der Durchführung der erforderlichen Untersuchungshandlungen in einer Einstellungsverfügung umzusetzen. Zur Begründung sind insbesondere Art. 52 und/oder Art. 54 StGB oder ggf. Art. 18 StGB (Nötigungsnotstand) heranzuziehen.

2.4. Im Strafverfahren gegen ein Opfer ist das Beschleunigungsgebot zu beachten (Art. 5 StPO). Eine Sistierung des Verfahrens gegen das Opfer nach Art. 314 Abs. 1 lit. b StPO, um den Ausgang des Verfahrens gegen den Menschenhändler/die Menschenhändlerin abzuwarten, beschlägt die Rechte des Opfers und ist deshalb wenn immer möglich zu vermeiden.

2.5. Die SSK-Empfehlungen Non-Punishment-Prinzip betreffend Opfer von Menschenhandel (verabschiedet an der Mitgliederversammlung vom 23.11.2023 in Zug) werden als Empfehlungen in Kraft gesetzt.

Änderungen			
Nr.	Datum	Geänderte Stelle(n)	Art der Änderung